



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1995

Nummer 77

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	13. 5. 1995	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1460
2134	3. 8. 1995	Bek. d. Innenministeriums Anerkennung von Normen für Feuerlöschgeräte . . . . .	1460
26	1. 9. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen; Ausweisung . . . . .	1460
820	31. 8. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes . . . . .	1461

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
29. 8. 1995	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1466
<b>Innenministerium</b>		
28. 8. 1995	Bek. – Öffentliche Sammlung . . . . .	1466
31. 8. 1995	Bek. – Öffentliche Sammlung . . . . .	1466
<b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>		
8. 8. 1995	Bek. – Festlegung des Stundensatzes gem. Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsbührenordnung . . . . .	1466
<b>Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft</b>		
30. 8. 1995	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 Satz 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b und 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung) . . . . .	1466
<b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>		
30. 8. 1995	Bek. – Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der VKR-Betriebskrankenkasse in Gelsenkirchen . . . . .	1468
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 16 v. 15. 8. 1995 . . . . .	1469	
Nr. 17 v. 1. 9. 1995 . . . . .	1469	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 62 v. 14. 9. 1995 . . . . .	1470	

## I.

2123

**Änderung  
der Berufsordnung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe  
Vom 13. Mai 1995**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 1995 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1995 – V B 3 – 0810.73 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1978 (SMBL NW. 2123) wird wie folgt geändert:

- In § 14 werden
- die Sätze 1 und 2 Absatz 1,
  - an Absatz 1 (neu) folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist nur mit Ärzten zulässig.
- (3) Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben dies mit einem entsprechenden Zusatz anzugeben (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft/und Partner). Ein Zahnarzt darf nur einer Gemeinschaft oder einer Partnerschaft angehören. Gemeinschaften oder Partnerschaften sind an einen Praxissitz gebunden. Im Namen einer Partnerschaft dürfen nur die Namen der ihren Beruf ausübenden Gesellschafter geführt werden.“

**Artikel II**

Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Genehmigt,**  
mit der Maßgabe, daß bei der nächsten Änderung der Berufsordnung eine auch hinsichtlich geschlechtsgerechter Sprache überarbeitete Neufassung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Düsseldorf, den 10. August 1995

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
Im Auftrag  
Dr. Erdmann

Ausgefertigt am 16. August 1995 zum Zwecke der Veröffentlichung.

Münster, den 16. August 1995

Der Präsident  
Dr. Dr. J. Weitkamp

– MBL NW. 1995 S. 1460.

2134

**Anerkennung von Normen  
für Feuerlöschgeräte**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 8. 1995 –  
II V 4 – 4.426-04

Nach Randnummer 10240 Abs. 3 der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. Juni 1995 (BGBI. I S. 1021) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße vom 5. Oktober 1993 (GV. NW. S. 741), geändert durch Artikel III der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Bestimmung zuständiger Behörden nach dem Gefahrguttransportrecht und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container vom 24. Januar 1995 (GV. NW. S. 68) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1994 (GV. NW. S. 118) wird hiermit bekanntgemacht:

Mit RdErl. v. 26. 6. 1992 „Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte“ (MBI. NW. S. 1011) habe ich die Norm DIN EN 3 für die Typprüfung von tragbaren Feuerlöschgeräten als verbindlich erklärt. Die vorgesehene Kennzeichnung der tragbaren Feuerlöscher muß die Übereinstimmung mit dieser Norm nachweisen.

Nach den älteren „Prüfungsgrundgesetzen für Feuerlöschgeräte“ v. 26. 4. 1977 (MBI. NW. S. 568), geändert durch RdErl. v. 8. 7. 1983 (MBI. NW. S. 1672), – (SMBL. NW. 2134) – hatte ich die Norm DIN 14406 für die Typprüfung von tragbaren Feuerlöschgeräten als verbindlich erklärt. Tragbare Feuerlöscher, die noch nach dieser Norm geprüft sind, müssen eine Kennzeichnung tragen, die die Übereinstimmung mit dieser Norm nachweist.

Die tragbaren Feuerlöscher müssen regelmäßig in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr geprüft werden. Die Einhaltung dieser Frist muß durch Aufschrift auf dem Feuerlöscher außer mit der Angabe des Prüfungsdatums auch mit dem Termin für die nächste Prüfung nachgewiesen werden.

– MBL. NW. 1995 S. 1460.

26

**Ausländerwesen  
Ausweisung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 9. 1995 –  
I C 2/43.40

Aufgrund des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3186) wird mein RdErl. v. 10. 7. 1994 (SMBL. NW. 26) wie folgt geändert:

1 Teil II Nummer 1 erhält folgende Fassung:

(1) Minderjährige und Heranwachsende genießen einen besonderen Ausweisungsschutz.

Die Ist-Ausweisung des § 47 Abs. 1 sowie die Regelausweisung des § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG sind für Minderjährige ausgeschlossen. Liegt eine Verurteilung wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat vor, kommt in diesen Fällen eine Ausweisung nach Ermessen in Betracht (§ 47 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 45 Abs. 1, 46 AuslG). Im Fall des § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (d. h. eine Verurteilung liegt – noch – nicht vor) ist von einer Ausweisung abzusehen, wenn der Minderjährige bei seinen Eltern wohnt (§ 48 Abs. 2 Satz 1 AuslG), wohnt der Minderjährige dagegen nicht bei seinen Eltern, so verbleibt es bei der Regelausweisung; eine Abweichung von der Regel kann z. B. vorliegen, wenn der Minderjährige fest in eine andere Familie integriert ist oder im Bundesgebiet aufgewachsen ist (Anlehnung an die Regelungen für Heranwachsende, § 47 Abs. 3 Satz 3).

Für Heranwachsende, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind und mit den Eltern noch in häuslicher Gemeinschaft leben, kommt in den Fällen des § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AuslG eine Ausweisung nach Ermessen in Betracht (§ 48 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Besteht die häusliche Gemeinschaft nicht mehr, kann auch in den Fällen des § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG eine Ausweisung nach Ermessen erfolgen (§ 47 Abs. 3 Satz 3 AuslG). Ebenso ist nur eine Ausweisung nach Ermessen möglich, wenn der Heranwachsende eine befristete

- Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt (§ 47 Abs. 3 Satz 3 AuslG).
- 2 Zu Teil II Nummer 2 wird folgender Satz angefügt: Die Stellungnahme des Jugendamtes sowie eine eventuelle Sozialprognose im Strafurteil sind zu würdigen.
- 3 In Teil II Nummer 3 wird folgender Satz angefügt: Aufgrund der Sozialprognose eines Strafurteils eingeleitete Resozialisierungsmaßnahmen sollen nicht durch eine Ausweisung abgebrochen werden.

- MBL. NW. 1995 S. 1460.

820

### Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 8. 1995 –  
B 4000 – 1.113 – IV 1

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014), das am 1. Januar 1995 in Kraft tritt, ist dem Sozialgesetzbuch das Elfte Buch (Soziale Pflegeversicherung) angefügt worden.

Das Gesetz enthält auch für die Arbeitnehmer und Auszubildenden im öffentlichen Dienst die Verpflichtung zur Absicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit. Soweit im öffentlichen Dienst aufgrund von tarifrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Beihilfe (z.B. nach § 40 BAT, § 46 MTL II) besteht, mache ich darauf aufmerksam, daß für Pflegeaufwendungen keine Leistungen der Beihilfe beansprucht werden können, weil nach § 40 Satz 2 BAT, § 46 Satz 2 MTL II Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfegesetze - Bund - nicht beihilfefähig sind. Im übrigen weise ich darauf hin, daß Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohnehin keinen Anspruch auf Beihilfeleistungen haben.

Zur Durchführung der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeutsamen Vorschriften des Pflege-Versicherungsgesetzes gebe ich die folgenden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgestimmten Hinweise:

#### 1 Versicherungspflichtiger Personenkreis

##### 1.1 Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Pflichtmitglieder der GKV sind grundsätzlich auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 1 SGB XI).

Pflichtmitglieder der GKV, die sich schon vor dem 23. Juni 1993 bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert haben, können bis zum 31. März 1995 bei der zuständigen Pflegekasse eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung beantragen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 PflegeVG). Die Befreiung gilt auch dann, wenn die Vertragsleistungen des privaten Versicherungsunternehmens noch nicht den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XI gleichwertig sind. Allerdings sind Verträge, die unzureichende Vertragsleistungen vorsehen, bis zum 31. Dezember 1995 an den Leistungsumfang der sozialen Pflegeversicherung anzupassen (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 PflegeVG). Personen, die vor dem 1. Januar 1995 bereits eine private Pflegeversicherung abgeschlossen haben und nunmehr versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung werden, können den privaten Pflegeversicherungsvertrag aber auch mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (Art. 42 Abs. 3 PflegeVG, § 27 SGB XI).

##### 1.2 Freiwillige Mitglieder der GKV

Freiwillige Mitglieder der GKV sind grundsätzlich – ebenso wie Pflichtmitglieder der GKV – in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 3 SGB XI). Sie können aber auf Antrag von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflege-

versicherung befreit werden, wenn sie nachweisen, daß sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI versichert wären, Leistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XI); wegen der Einzelheiten wird auf Nummer 2.3 verwiesen.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann grundsätzlich nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Pflegekasse (§ 46 SGB XI) gestellt werden. Übergangsweise können Personen, die am 1. Januar 1995 in der GKV freiwillig versichert sind, den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung noch bis zum 30. Juni 1995 stellen (Art. 41 PflegeVG). Die Befreiung, die nicht widerrufen werden kann, wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI).

Die Befreiung gilt für die Dauer der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Wird der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig und damit auch versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung, verliert die Befreiung ihre Wirkung. Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig werden und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, können jedoch ihren Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (§ 27 SGB IX).

#### 1.3 Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen

Personen, die gegen das Risiko der Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, sind verpflichtet, bei diesem oder einem anderen privaten Unternehmen – letzteres spätestens 6 Monate nach Eintritt der individuellen Versicherungspflicht (§ 23 Abs. 2 SGB XI) – zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Vertrag muß vom Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht an für sie selbst und ihre Angehörigen, für die in der sozialen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI eine Familienversicherung bestünde, Vertragsleistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sind (§ 23 Abs. 1 SGB XI); wegen der Einzelheiten wird auf Nummer 2.3 verwiesen.

#### 2 Beiträge, Beitragszuschuß

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz bundeseinheitlich

in der Zeit vom 1. 1. 1995 bis 30. 6. 1996	1 v. H.
in der Zeit ab 1. Juli 1996	1,7 v. H.

des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bis zu Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 1 SGB XI). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 55 Abs. 2 SGB XI). Sie ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der GKV und beträgt somit im Jahre 1995 5850 DM.

In der privaten Pflegeversicherung richtet sich die Höhe des Beitrags nach dem von dem Beschäftigten abgeschlossenen Pflegeversicherungsvertrag (vgl. Nr. 2.3).

##### 2.1 Pflichtmitglieder der GKV

###### 2.1.1 Die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI versicherungspflichtigen Beschäftigten und ihre

Arbeitgeber tragen den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich je zur Hälfte (§ 58 Abs. 1 SGB XI); lediglich bei Beschäftigten, deren monatliches Arbeitsentgelt die Geringverdiengrenze (z. Z. 610 DM) nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein (§ 249 Abs. 2 Nr. 1 SGB i. V. m. § 58 Abs. 6 SGB XI). Der Arbeitgeber hat den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung an die Krankenkasse abzuführen.

2.1.2 Zum Ausgleich der mit dem Arbeitgeberanteil an dem Beitrag verbundenen Belastungen sollen die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einem Werktag fällt, aufheben (§ 58 Abs. 2 SGB XI). In einem Land, in dem ein solcher Feiertag nicht aufgehoben ist, tragen die Beschäftigten, deren Beschäftigungsstätte in diesem Land liegt, den Beitrag in voller Höhe (§ 58 Abs. 3 SGB XI). Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen ab 1995 den Buß- und Bettag durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1114) als arbeitsfreien Feiertag abgeschafft hat, sind die Hinweise unter Ziffer 2.1.2 wegen der Konsequenzen, wenn ein landesweiter gesetzlicher Feiertag nicht abgeschafft wird, für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung geworden.

2.1.3 In den Fällen der Befreiung eines Pflichtmitglieds von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 PflegeVG) (vgl. Nr. 1.1) gelten die Hinweise unter Nummer 2.3 entsprechend.

## 2.2 Freiwillige Mitglieder der GKV

2.2.1 Beschäftigte, die in der GKV freiwillig versichert sind und sich nicht nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung haben befreien lassen (vgl. Nr. 1.2), tragen den Beitrag allein (§ 59 Abs. 4 Satz 1 SGB XI). Diese Beschäftigten erhalten unter der Voraussetzung der Streichung eines gesetzlichen landesweiten Feiertags (vgl. Nr. 2.1.2) von ihrem Arbeitgeber einen Beitragsszuschuß, der in der Höhe begrenzt ist auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei bestehender Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 58 SGB XI zu zahlen wäre (§ 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Freiwillig Versicherte, die ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern haben und im Beitragsgebiet beschäftigt sind, können nach § 185 Abs. 1 SGB V ihre freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in den alten Bundesländern fortsetzen. Dieses Wahlrecht steht nach § 312 Abs. 7a SGB V, der durch die Verweisung in § 54 Abs. 3 SGB XI in bezug genommen wird, auch versicherungspflichtigen Beschäftigten zu. Der Vergleichsbeitrag für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses nach § 61 Abs. 1 SGB richtet sich in diesem Fall nach der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, d. h. es findet die Beitragsbemessungsgrenze West Anwendung.

2.2.2 Bestehen gleichzeitig mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragsszuschusses verpflichtet (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XI).

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 SGB IV) lösen keine Zuschußpflicht des Arbeitgebers aus, da insoweit keine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 7 SGB V), es sei denn, daß mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander bestehen, die zusammen zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV).

2.2.3 Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Beschäftigten den Gesamtbeitrag unmittelbar an die Krankenkasse abführt.

2.2.4 Im Fall der Befreiung eines freiwilligen Mitglieds der GKV von der Versicherungspflicht in der sozia-

len Pflegeversicherung (vgl. Nr. 1.2) wird auf die Ausführungen unter Nummer 2.3 verwiesen.

## 2.3 Versicherte der privaten Versicherungsunternehmen

2.3.1 Beschäftigte, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind (dies sind die Versicherten der privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie die Versicherten der GKV, die von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind - vgl. Nr. 1.1 und 1.2), erhalten nach § 61 SGB XI vom Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Beschäftigungsstätte muß in einem Land liegen, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einem Werktag fiel, vermindert worden ist (vgl. Nr. 2.1.2).
- Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber eine vom Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer auszuhändige Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Aufsichtsbehörde (i. d. R. das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen) dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, daß es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in § 61 Abs. 6 SGB XI genannten Voraussetzungen betreibt (§ 61 Abs. 7 SGB XI). Die der Bescheinigung zugrundeliegende Bestätigung kann auch von der Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Staates ausgestellt sein, soweit diese zuständig ist. Es kann sich auch um ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland handeln, sofern die Vertragsleistungen im Inland erbracht werden.
- Der private Versicherungsbetrag muß für den Versicherten selbst und für seine Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten in der sozialen Pflegeversicherung familienversichert wären (§ 25 SGB XI), Leistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind. Der Beschäftigte muß durch Vorlage einer Bescheinigung des privaten Versicherungsunternehmens das Bestehen der Pflegeversicherung für den Beschäftigten und seine Angehörigen und die Höhe des Versicherungsbeitrags nachweisen. Auch muß die Bescheinigung Angaben über die Art der Vertragsleistungen sowie über die aus der Versicherung berechtigten Personen enthalten. Etwaige Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Beitrages, der Art der Vertragsleistungen und der Zahl der aus der Versicherung berechtigten Personen, hat der Beschäftigte unverzüglich mitzuteilen.

Zu den Angehörigen im Sinne des § 61 Abs. 2 SGB XI gehören der Ehegatte und die Kinder des Versicherungsnehmers unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 25 SGB XI.

Die privaten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Pflegeversicherungsverträge anzubieten, die vom Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht an sowohl für das Mitglied als auch für seine Angehörigen Leistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Viertes Kapitel SGB XI) gleichwertig sind. Bereits bestehende private Pflegeversicherungsverträge, die den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XI noch nicht gleichwertig sind, sind bis 31. Dezember 1995 an den Leistungsumfang der sozialen Pflegeversicherung anzupassen. Jedes private Versicherungsunternehmen, das eine Pflegeversicherung anbietet, unterliegt einem Kontrahierungszwang; ein Antrag auf Abschluß eines privaten Pflegeversicherungsvertrages darf nicht zurückgewiesen werden (§ 110 Abs. 1 SGB XI).

Die Höhe der Beiträge in der privaten Pflegeversicherung wird von den Versicherungsträgern festgelegt. Die Versicherungsträger sind jedoch

verpflichtet, in den Versicherungsverträgen keine Prämienhöhe, die den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung übersteigt, vorzusehen (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e SGB XI). Bei Mitversicherung eines Ehegatten, dessen monatliches Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) nicht übersteigt, darf die Prämie für beide Ehegatten zusammen 150 v. H. des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung nicht übersteigen (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g SGB XI). Die in § 25 SGB XI bezeichneten Kinder des Versicherungsnahmers sind beitragsfrei mitversichert (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f SGB XI).

Diese Vorgaben gelten nur für Versicherungsverträge, die mit Personen abgeschlossen werden, die am 1. Januar 1995 Mitglied bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen sind oder sich als in der GKV freiwillig Versicherte nach Artikel 41 PflegeVG bis zum 30. Juni 1995 von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen (§ 110 Abs. 2 SGB XI).

2.3.2 Der Zuschuß ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Bei der Bemessung des Zuschusses kann der Arbeitgeber auch Beiträge für den mitversicherten Ehegatten, der ohne eigenes Einkommen ist oder dessen monatliches Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) nicht übersteigt, berücksichtigen, soweit die Hälfte des Arbeitgeberanteils zur sozialen Pflegeversicherung noch nicht erreicht ist.

Beiträge für Familienmitglieder, die nicht Angehörige im Sinne des § 25 SGB XI sind, bleiben bei der Ermittlung des Beitragszuschusses außer Betracht.

2.3.3 Die Ausführungen unter Nummer 2.2.2 gelten entsprechend.

### 3 Verfahren und Rechtsweg

3.1 Bei dem Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 61 SGB XI handelt es sich um einen besonderen sozialrechtlichen und daher öffentlich-rechtlichen Anspruch.

3.2 Der Arbeitgeber hat den Beitragszuschuß nach § 61 SGB XI solange an den Beschäftigten zu zahlen, wie die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Die Zahlung des Zuschusses ist nicht vom Nachweis abhängig, daß der Beschäftigte seinen monatlichen Anteil tatsächlich gezahlt hat. Es genügt der Nachweis, daß der Beschäftigte verpflichtet ist, den bescheinigten monatlichen Beitrag zu entrichten.

3.3 Ein Anspruch auf den Zuschuß besteht nur für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ein Arbeitgeberanteil zu zahlen wäre. Der Zuschuß wird daher nur für

Zeiten gezahlt, für die dem Beschäftigten Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge (mit Ausnahme des Krankengeldzuschusses), Lohn, Urlaubslohn oder Krankenlohn oder entsprechende Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zustehen.

3.4 Der Zuschuß ist mit den monatlichen Bezügen zu zahlen. Ist der Zuschuß nur für Teile eines Monats zu zahlen, gilt § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI sinngemäß.

3.5 Für die Zuschußgewährung an Beschäftigte, denen im Falle einer Wehrübung das Entgelt weiter zu gewähren ist (vgl. § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes), wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Nr. 8 meines RdErl. v. 16. 8. 1994 – SMBI. NW. 820 – die entsprechend gelten, verwiesen.

3.6 Der Anspruch auf den Beitragszuschuß verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist (vgl. Urteil des BSG vom 2. Juni 1982 – 12 RK 66/81 –). Die Vorschriften über die Ausschlußfristen in den Manteltarifverträgen (z. B. § 70 BAT, § 72 MTB II) gelten nicht.

Eine analoge Anwendung von Vorschriften des SGB X (Verwaltungsverfahren) scheidet aus.

3.7 Für Streitigkeiten wegen des Beitragszuschusses ist die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben (§ 51 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz).

3.8 Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist der Beitragszuschuß des Arbeitgebers nicht mitzurechnen (§ 850e Nr. 1 ZPO).

3.9 Beitragszuschüsse, die für Zeiträume gezahlt worden sind, in denen die in § 61 SGB XI bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorgelegen haben, sind dem Arbeitgeber zu erstatten. Auf die Ausführungen in Abschnitt IV Nr. 12 meines o. g. RdErl. v. 20. 5. 1994, die entsprechend gelten, wird verwiesen.

4 Steuerfreiheit des Zuschusses, Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, keine Umlagepflicht in der Zusatzversorgung

4.1 Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Pflegeversicherungsbeiträgen sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 61 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XI zur Zuschußleistung verpflichtet ist. Die Steuerfreiheit des Zuschusses tritt jedoch nur dann ein, wenn der Arbeitnehmer die geforderten Bescheinigungen vorgelegt hat. Die Bescheinigungen sind als Unterlagen zum Lohnkonto aufzubewahren.

4.2 Der Beitragszuschuß unterliegt nicht der Beitragspflicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und auch nicht der Umlagepflicht nach dem Versorgungstarifvertrag.

Den vorstehenden Durchführungshinweisen entsprechend wurde das beiliegende Vordruckmuster („Erklärung betreffend Zuschuß zum Pflegeversicherungsbeitrag“) erstellt. Ich bitte, dieses Vordruckmuster zu verwenden.

An (Dienststelle/Arbeitgeber)

**Erklärung<sup>1)</sup>****betr. Zuschuß zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI**

1. Name, Vorname des Berechtigten	Straße, Haus-Nr.	Ort
Geburtsdatum	VergGr. / LohnGr.	Personal-Nr.:
Beschäftigungsdienststelle in (Ort/Bundesland)		Beschäftigungsamt in (Ort/Bundesland) <sup>2)</sup>
Anordnende Stelle <sup>3)</sup>		

**2. Angaben zu den Familienangehörigen**

2.1 Ehegatte (Name, Vorname)	
2.2 Kinder <sup>4)</sup> (Name, Vorname)	Geburtsdatum

**3. Einkommensverhältnisse der Familienangehörigen**

3.1 Mein Ehegatte, mein (meine) Kind(er) hat - haben - ein Gesamteinkommen<sup>5)</sup>, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)<sup>6)</sup> überschreitet:

Ehegatte:	Kind(er):
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für _____
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für _____
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für _____

3.2 Nur ausfüllen, wenn unter Nummer 3.1 mindestens ein mit dem Ehegatten verwandtes Kind aufgeführt ist und der Ehegatte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist:

Das Gesamteinkommen<sup>5)</sup> des Ehegatten übersteigt regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze<sup>7)</sup> und ist regelmäßig höher als mein Gesamteinkommen<sup>5)</sup>  nein  ja

**4. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung**

4.1 freiwilliges Mitglied und habe einen Antrag auf Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung nicht gestellt:  nein  ja

4.2 von der sozialen Pflegeversicherung befreit worden:  nein  ja

4.3 Ich bin nach § 26 Abs. 2 SGB XI aus der Versicherungspflicht ausgeschlossen und es besteht eine Weiterversicherung:  nein  ja

4.4 Ich bin in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil ein Befreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 KVLG 1989 oder vor dem 1. Januar 1989 § 4 a Abs. 1 KVLG 1972 gegeben war:  nein  ja

## 5. Angaben zum Versicherungsverhältnis

### 5.1 Ich bin als freiwilliges Mitglied der GKV versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung bei der Pflegekasse der:

Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft

in

### 5.2 Ich habe - mit meinen unter Nummer 2 aufgeführten Angehörigen - eine private Pflegeversicherung bei der Pflegekasse des nachstehenden Versicherungsunternehmens:

Bezeichnung des Versicherungsunternehmens

in

Familienversicherung nach §§ 25, 110 SGB XI:

Ehegatte:

nein  ja

Kind(er):

nein  ja, für \_\_\_\_\_

nein  ja, für \_\_\_\_\_

nein  ja, für \_\_\_\_\_

Ich zahle für mich/meine Angehörigen für diese Versicherung(en) einen monatlichen Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) / des Versicherungsunternehmens über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgestellt auf die einzelnen Versicherten) und über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei. Des weiteren füge ich die Bescheinigung des Versicherungsunternehmens gemäß § 61 Abs. 7 SGB XI bei.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Aufgrund unrichtiger Angaben zuviel gezahlte Beiträge sind zurückzuzahlen.

Mir ist bekannt, daß ich Änderungen in den von mir angegebenen Versicherungen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind (z.B. Ausscheiden aus der Versicherung, Wechsel der Pflegeversicherung u.ä.), insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge, unverzüglich anzugeben habe.

Ort, Datum

Unterschrift

### Fußnoten

- 1) Diese Erklärung ist abzugeben, soweit ein monatlicher Zuschuß zum Pflegeversicherungsbeitrag gewährt werden soll.
- 2) Beschäftigungsstätte ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Als Beschäftigungsstätte gilt der Ort, an dem eine feste Arbeitsstätte errichtet ist, falls Personen von dieser Stätte aus mit einzelnen Arbeiten außerhalb der Stätte beschäftigt werden. Sind Personen bei einem Arbeitgeber in mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsstätte die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind (vgl. § 9 SGB IV).
- 3) Nur bei zentralen Besoldungsstellen / Gehaltszahlungsstellen
- 4) Zu den Kindern gehören (vgl. auch § 10 Abs. 4 SGB V): eheliche Kinder; für ehelich erklärte Kinder; angenommene Kinder; nicht eheliche Kinder eines männlich Beschäftigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist; nicht eheliche Kinder einer Beschäftigten; Stiefkinder und Enkel, wenn sie von dem Beschäftigten überwiegend unterhalten werden; Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden.
- 5) Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. § 16 SGB IV).
- 6) für 1995: 580,- DM monatlich (alte Bundesländer)  
470,- DM monatlich (neue Bundesländer)
- 7) für 1995: 5.850,- DM monatlich (alte Bundesländer)  
4.800,- DM monatlich (neue Bundesländer)

## II.

## Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des KonsularkorpsBek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 8. 1995 -  
II B 5 - 428 - 11

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. 1. 1993 ausgestellte und bis zum 26. 1. 1996 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5766 von Frau Rika Sakae, Ehefrau des Konsuls Nobuhiro Sakae, Japanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1995 S. 1466.

## Innenministerium

## Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 8. 1995 -  
I A 3/24 - 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1996 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

## Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	13. 1. - 11. 2. 1996
Deutsches Rotes Kreuz	9. 3. - 30. 3. 1996
Arbeiterwohlfahrt	6. 4. - 27. 4. 1996
Müttergenesungswerk	4. 5. - 18. 5. 1996
Deutsche Umwelthilfe	20. 5. - 5. 6. 1996
Caritas und Diakonie	8. 6. - 29. 6. 1996
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	31. 8. - 21. 9. 1996
Weltnotwerk	16. 10. - 22. 10. 1996
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	24. 10. - 14. 11. 1996
Diakonie und Caritas	16. 11. - 7. 12. 1996

- MBL. NW. 1995 S. 1466.

## Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 8. 1995 -  
I B 1/24 - 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 23-27, 50677 Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 öffentliche Geldsammelungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb des Missionsblattes „Der Kriegsruf“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBL. NW. 1995 S. 1466.

## Ministerium für Bauen und Wohnen

Festlegung des Stundensatzes  
gem. Tarifstelle 2.1.4  
des Allgemeinen Gebührentarifs  
der Allgemeinen VerwaltungsgebührenordnungBek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 8. 1995 - II A 2-66.2

Gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GV. NW. S. 568), - SGV. NW. 2011 -, wird bekanntgemacht:

- Der Stundensatz beträgt 110,- DM.
- Der Satz ist ab dem 1. 1. 1996 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 8. 8. 1994 (MBL. NW. S. 1275) außer Kraft.
- Die bisher mit dem Stundensatz gleichzeitig bekanntgemachten landesdurchschnittlichen Rohbaukostensätze je m<sup>2</sup> umbauten Raumes (Rohbaukostentabelle), die zur Berechnung von Baugenehmigungsgebühren für Gebäude herangezogen werden, werden für das Jahr 1996 nicht besonders im Ministerialblatt bekanntgemacht. Es ist vielmehr beabsichtigt, diese Sätze als Rohbauwerttabelle in eine Anlage zur Tarifstelle 2 (Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten) in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung zu übernehmen. Die neue Rohbauwerttabelle wird die vom Landesarbeitsamt für Datenverarbeitung und Statistik für Mai 1995 bekanntgegebenen Bau-Preisindizes berücksichtigen und soll mit der Neufassung der Tarifstelle 2 am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

- MBL. NW. 1995 S. 1466.

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und LandwirtschaftVerzeichnis der Untersuchungsstellen  
nach Nummer 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift  
zum Vollzug der §§ 5a, 5b und 30 des Abfallgesetzes  
und der Altölverordnung (Altölentsorgung)RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 30. 8. 1995 - IV A 6 - 116.2

Das Landesumweltamt ( LUA ) Nordrhein-Westfalen führt jährlich Altölingversuche nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBL. I S. 2395) durch.

Die Untersuchungsstellen, die mit Erfolg an dem 5. Altölingversuch Anfang 1995 teilgenommen haben, sind vom LUA gemäß Nummer 4 Satz 4 meines RdErl. v. 14. 12. 1988 (SMBL. NW. 74) in ein Verzeichnis aufgenommen worden, das von mir gemäß Nummer 4 Satz 5 des v.g. RdErl. veröffentlicht wird.

Dieses Verzeichnis ist gültig bis zur Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses.

- Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling GmbH  
Oststraße 2  
48341 Altenberge
- Firma Claytex Consulting GmbH  
Institut für Umweltanalytik  
Giersbergstraße  
50126 Bergheim
- Deutsche Bahn AG - Zentralbereich  
Forschung und Versuche  
Forschungs- und Versuchszentrum 1  
Am Südtor  
14774 Brandenburg

- 4 Chemisch-Technisches Laboratorium Luers  
Parkstraße 10  
28209 Bremen
- 5 Edelhoff Entsorgung West GmbH & Co.  
Deininghauser Weg 95  
44577 Castrop-Rauxel
- 6 Institut Fresenius  
Chem. u. biol. Laboratorien GmbH Labor Dortmund  
Hauert 9  
44227 Dortmund
- 7 CHEMAD GmbH  
Chemische Analytik Duisburg  
Buschstraße 95  
47166 Duisburg
- 8 Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt  
der Stadt Duisburg  
Wörthstraße 120  
47053 Duisburg
- 9 Rheinische Motoröl Dr. A. Ellmann  
Krabbenkamp 11  
47138 Duisburg
- 10 WESTAB Holding GmbH  
- Zentrallaboratorium -  
Stresemannstr. 80  
47051 Duisburg
- 11 Stadtwerke Düsseldorf AG  
Kraftwerk Lausward  
OE 602-Kraftwerksschemie  
Auf der Lausward  
40221 Düsseldorf
- 12 IMU  
Institut für Material- und Umweltanalytik  
Camburger Straße 1  
99091 Erfurt
- 13 GVU  
Gesellschaft für Verfahrenstechnik/  
Umweltschutz mbH  
Schimmelbuschstraße 21  
40699 Erkrath
- 14 Kleinholtz Recycling GmbH  
Werk Essen-Stadthafen  
Westuferstraße 15  
45356 Essen
- 15 Rheinisch-Westfälischer  
Technischer Überwachungsverein  
Anlagentechnik GmbH  
Postfach 103261  
45032 Essen
- 16 Terrachem Essen GmbH  
Chemie- u. Altlastlabor  
Im Teelbruch 61  
45219 Essen
- 17 AGR-Abfallentorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH  
Zentraldeponie Emscherbruch  
Wiedehopfstr. 30  
45892 Gelsenkirchen
- 18 Hygiene-Institut des Ruhrgebietes  
Rotthausenstr. 19  
45879 Gelsenkirchen
- 19 Euregio-Institut für Forschung und Entwicklung  
von Umwelttechnologien GmbH  
Fabrikstraße 3  
48599 Gronau
- 20 eretec GmbH  
Institut für chemische Analytik und Umwelttechnik  
Veste 1  
51647 Gummersbach
- 21 Firma Edelhoff Entsorgung West  
Niederlassung Hohenlimburg  
58119 Hagen-Hohenlimburg
- 22 Ruhranalytik GmbH  
Laboratorium für Kohle und Umwelt  
Wilhelmstraße 98  
44649 Herne
- 23 Geoanalytik  
Labor und Consult GmbH  
Daimlerring 37  
31135 Hildesheim
- 24 RWE - Energie AG  
Goldenberger-Werk Hauptlaboratorium  
Goldenbergerwerk  
50354 Hürth
- 25 CvH  
Informationstechnik  
und Umweltdienstleistungen GmbH  
Otto-Schott-Straße 10  
47906 Kempen
- 26 Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft  
und Luftreinhaltung e.V.  
Winkelstraße 33  
50996 Köln
- 27 Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld  
Bismarckstraße 51  
47799 Krefeld
- 28 Wartig  
Chemieberatung GmbH  
Ketzerbach 27  
35094 Lahntal
- 29 Umwelt Control  
Lünen GmbH  
Brunnenstraße 138  
44536 Lünen
- 30 Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG  
Niederlassung Marl  
Rennbachstr. 101  
45768 Marl
- 31 Umweltlabor ACB GmbH  
Albrecht-Thaer-Straße 14  
48147 Münster
- 32 Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umwelt-  
analytik mbH  
Otto-Hahn-Straße 22  
48161 Münster-Roxel
- 33 SOTRA GmbH  
Sonder-Abfall-Transporte GmbH  
Postfach 2043  
53813 Neunkirchen-Seelscheid
- 34 UVÉ  
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung  
Tilsiter Straße 11  
41460 Neuss
- 35 EWAG  
Energie- und Wasserversorgung  
Abt. GW/Chemie  
Sandreuthstraße 21  
90441 Nürnberg
- 36 Institut für Lebensmittel-,  
Wasser und Umweltanalytik  
Dr. J. M. Schwarz  
Bucher Hauptstraße 25  
90427 Nürnberg
- 37 Chemisches Laboratorium  
Dr. Weßling GmbH & Co. KG  
Hallesches Dreieck 4/5  
06188 Oppin/Saalkreis
- 38 IFU Paderborn  
Laborgemeinschaft Schwarz-Stork  
Rosenhagen 4  
33104 Paderborn
- 39 ELAB GmbH - Institut für Umweltanalytik  
und Qualitätssicherung nach internationalem Normen  
Birlenbacher Str. 18  
57078 Siegen

- 40 Mineralöl Raffinerie  
Dollbergen GmbH  
Bahnhofstraße 82  
31311 Uetze
- 41 Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie  
Berge & Partner GmbH & Co. KG  
Bessemerstraße 34  
42551 Velbert
- 42 Deutsche Chemex GmbH  
Böskenstraße 30  
46562 Voerde
- 43 RWE  
Gesellschaft für Forschung und Entwicklung mbH  
Ludwigshafener Straße  
50369 Wesseling
- 44 SGS Intercontrol GmbH  
Warenkontrollgesellschaft Labor Wismar  
Ulmenstraße 12 a  
23966 Wismar
- 45 Orga Lab  
Labor für Umwelt- und Problemstoffanalytik  
Fürther Straße 33  
90513 Zirndorf
- MBL. NW. 1995 S. 1466.

**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der VKR-Betriebskrankenkasse in Gelsenkirchen**  
Bek. v. 30. August 1995

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW vom 3. August 1995 wurde die Errichtung der VKR-Betriebskrankenkasse, Gelsenkirchen, genehmigt.

**T.** Als Zeitpunkt für die Errichtung wurde der 1. Oktober 1995 bestimmt.

Für die neuerrichtete Kasse ist ab dem 1. Januar 1996 gemäß §§ 45 Abs. 1 Satz 3, 31 Abs. 3 a, § 33 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit Art. 3 Nr. 2 und 3 und Art. 35 Abs. 6 des Gesundheitsstrukturgesetzes - GSG - vom 21. Dezember 1992 (BGBI. I S. 2266) als Selbstverwaltungsgesetz der Verwaltungsrat zu wählen.

Für die Durchführung der Wahl bestimme ich aufgrund des § 128 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

1. Wahlankündigung (§ 11 Abs. 1 SVWO):

Wahltag ist

**T.** Donnerstag, der 11. Januar 1996.

2. Wahlauszeichnung (§ 11 Abs. 1 SVWO):

**T.** Die Wahlauszeichnung erfolgt am 2. Oktober 1995 durch den Versicherungsträger. Sie wird durch Aushang in den Geschäftsräumen des Betriebes und der Betriebskrankenkasse sowie in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

3. Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) und das Recht zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 SGB IV) ist der

1. Oktober 1995.

4. Stichtag für die Wählbarkeit (§ 51 SGB IV) ist der  
1. Oktober 1995.

5. Auslegung der Vorschlagslisten (§ 23 SVWO):

Für den Fall, daß eine Wahlhandlung stattfindet, läßt der Wahlauschuß Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers und in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören, auslegen oder aushängen.

**6. Wahlbekanntmachung (§ 26 SVWO)**

Die Wahlbekanntmachung nach § 26 SVWO wird vom Wahlauschuß vorgenommen. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.

**7. Bekanntmachung des Wahlergebnisses und 1. Sitzung des Verwaltungsrates (§§ 24, 54, 55 SVWO)**

Findet eine Wahlhandlung nicht statt, gelten abweichend von § 24 Abs. 3 SVWO die benannten Bewerber mit der Bekanntmachung des Wahlauschusses, daß und warum eine Wahlhandlung unterbleibt, als gewählt.

Die gewählten Bewerber sind vom Vorsitzenden des Wahlauschusses unverzüglich zu benachrichtigen und gleichzeitig zu der 1. Sitzung des Verwaltungsrates zu laden (§ 54 Abs. 2 und § 55 SVWO). Die Ladungsfrist beträgt abweichend von § 54 Abs. 2 SVWO eine Woche. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit den gewählten Bewerbern verzichtet werden.

**8. Abkürzung der Fristen (§ 128 Abs. 2 SVWO)**

Es muß erfolgen:

Wahlausreibung  
(§ 11 Abs. 1 SVWO)

2. Oktober 1995  
(Montag)

Einreichung der Vorschlagslisten  
(§ 11 Abs. 1 und § 12 SVWO)

7. November 1995  
17.00 Uhr  
(Dienstag)

Mitteilung von Zweifeln und Be-  
anständigungen zur Vorschlags-  
liste durch den Vorsitzenden des  
Wahlauschusses innerhalb von  
10 Tagen nach Eingang der Vor-  
schlagsliste (§ 19 Abs. 3 S. 1  
SVWO)

17. November 1995  
17.00 Uhr (Freitag)

Einräumung einer Nachfrist zur  
Beseitigung von Zweifeln und  
Mängeln der Vorschlagslisten  
durch den Wahlauschuß  
(§ 19 Abs. 3a SVWO)

27. November 1995  
17.00 Uhr (Montag)

Entscheidung des Wahlauschus-  
ses über die Zulassung von Vor-  
schlagslisten (§ 20 Abs. 1 SVWO)

29. November 1995  
(Mittwoch)

Eingang einer Beschwerde nebst  
Begründung beim Landeswahl-  
ausschuß (Beschwerde-Wahlaus-  
schuß, § 21 Abs. 3 SVWO)

7. Dezember 1995  
(Donnerstag)

Entscheidung des Landeswahl-  
ausschusses (Beschwerde-Wahlaus-  
schuß, § 22 Abs. 1 SVWO)

15. Dezember 1995  
(Freitag)

Bekanntmachung des Wahlaus-  
schusses, daß und westhalb keine  
Wahlhandlung stattfindet (§ 24  
Abs. 2 SVWO) - oder Wahlbe-  
kanntmachung durch den Wahl-  
ausschuß (§ 26 SVWO)

18. Dezember 1995  
(Montag)

Auslegung der Vorschlagslisten  
(§ 23 SVWO)

18. Dezember 1995  
(Montag)

Beantragung einer Wahlkennziffer  
beim Bundeswahlbeauftragten (§ 25 SVWO)

unverzüglich,  
wenn feststeht,  
daß eine Wahl-  
handlung statt-  
findet

Aushändigung oder Übermitt-  
lung der Wahlunterlagen ein-  
schließlich eines Abdrucks der  
Wahlbekanntmachung (§ 28  
SVWO)

29. Dezember 1995 T.  
(Freitag)

Essen, den 30. August 1995

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Dr. Schikorski

- MBL. NW. 1995 S. 1468.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 15. 8. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
<b>Bekanntmachungen</b> .....	181	jede Ungleichbelastung mit Kosten innerhalb der Gemeinschaft stellt bereits eine grobe Unbilligkeit dar.	
<b>Personalnachrichten</b> .....	182	OLG Köln vom 13. Februar 1995 – 16 Wx 6/95 .....	187
<b>Ausschreibungen</b> .....	184		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....	185	3. ZPO §§ 485, 492 I, §§ 404, 406. – Die Ablehnung eines Sachverständigen ist grundsätzlich auch im selbständigen Beweisverfahren zulässig.	
<b>Rechtsprechung</b>		OLG Hamm vom 31. Mai 1995 – 1 W 47/95 .....	189
<b>Zivilrecht</b>			
1. WEG §§ 43, 46; GVG § 17 a. – Macht ein Wohnungseigentümer gegen einen anderen Schadensersatzansprüche geltend, die im Zusammenhang mit der Auswechslung tragender Deckenbalken stehen, so handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit, über die nach § 43 WEG zu entscheiden ist. Hat eine Partei bereits erstinstanzlich die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts gerügt, dieses hierüber aber nicht nach § 17a III Satz 2 GVG vorab entschieden, so ist das Urteil trotz der Beschränkung des § 17a V GVG mit dem allgemeinen Rechtsmittel auch in der Rechtswegfrage anfechtbar. – Verneint das Berufungsgericht im Hinblick auf § 43 WEG seine Zuständigkeit, kann es die Sache nach § 46 WEG an das zuständige Amtsgericht abgeben.	186	OLG Köln vom 3. Februar 1995 – 19 U 131/94 .....	
2. WEG § 10. – Wohnungseigentümer haben gegenüber den übrigen Teilhabern an der Gemeinschaft dann einen Anspruch auf Änderung der Gemeinschaftsordnung, wenn außergewöhnliche Umstände ein Festhalten an ihr als grob unbillig erscheinen lassen. Für die Annahme des Vorlegens grober Unbilligkeit muß ein strenger Maßstab gelten. – Nicht			
		OLG Düsseldorf vom 17. Februar 1995 – 5 Ss (OWi) 35/95 – (OWi) 20/95 I .....	190
		2. StGB § 56 f I Satz 1 Nr. 1, § 56 g I Satz 1. – Das Gericht darf eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit nicht erlassen, ohne sich zuvor Gewißheit darüber verschafft zu haben, daß kein Grund für den Widerruf der Strafaussetzung vorliegt.	
		OLG Düsseldorf vom 19. April 1995 – 1 Ws 249/95 .....	191
		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	192

– MBl. NW. 1995 S. 1469.

**Nr. 17 v. 1. 9. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften .....	193	erklärt hat, sie unter bestimmten Bedingungen nicht in Anspruch zu nehmen. Verpflichtet sich der Käufer eines zu einem symbolischen Kaufpreis übernommenen Betriebes in den neuen Ländern, eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen für einen begrenzten Zeitraum zu erhalten und für den Fall, daß er diese Verpflichtung nicht einhält, pro Arbeitsplatz eine bestimmte Vertragsstrafe zu zahlen, so hat diese Vertragsstrafe garantieähnliche Funktion. – Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn über den Betrieb vor Ablauf der Frist wegen Zahlungsunfähigkeit die Gesamtvolllstreckung eröffnet wird, weil zugesagte Investitionen nicht vorgenommen wurden, und die Beschäftigten von einem anderen Unternehmen weiter beschäftigt werden.	
<b>Bekanntmachungen</b> .....	193	OLG Köln vom 23. Juni 1995 – 19 U 274/94 – nicht rechtskräftig – .....	200
<b>Personalnachrichten</b> .....	197		
<b>Ausschreibungen</b> .....	199		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. CISG Artikel 46. – Liefert im Rahmen eines nach dem UN-Kaufrecht zu beurteilenden Kaufvertrages der Verkäufer eine nicht vertragsgemäßige Ware, für die er dem Käufer Ersatzlieferung oder Nachbesserung schuldet, so kann der Käufer die vorhandenen Mängel in der Regel auf Kosten des Verkäufers selbst beseitigen, wenn dieser seiner Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht nachkommt.	200	BtMG § 29 a I Nr. 2. – Es besteht auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 145) kein Anlaß für eine Neubestimmung der „nicht geringen Menge“ im Sinne des BtMG bei Cannabisprodukten.	
OLG Hamm vom 9. Juni 1995 – 11 U 191/94 .....		OLG Düsseldorf vom 11. April 1995 – 5 Ss 85/95 – 30/95 I ..	202
2. AGBG §§ 1, 9; BGB §§ 339, 138, 242. – Ein in einem vorformulierten Vertrag enthaltenes Vertragsstrafeversprechen ist „ausgehandelt“ im Sinne des § 1 II AGBG, wenn der Verwender sich auf Wunsch der anderen Vertragspartei bereit			
		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	204

– MBl. NW. 1995 S. 1469.

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 14. 9. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzgl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203012	18. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei . . . . .	968
203014	24. 8. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPmD-Feu) . . . . .	968
301	21. 8. 1995	Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen . . . . .	968
311	28. 8. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen . . . . .	974
313	6. 6. 1995	Bekanntmachung der Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen . . . . .	969
7113	29. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Laden-schluß . . . . .	971
92	20. 8. 1995	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraft-fahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) . . . . .	973
	25. 8. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung von Teilbereichen im Ge-biet der Stadt Bad Oeynhausen) . . . . .	971
	21. 6. 1995	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995/1996 . . . . .	972
	23. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Ver-gabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1995/96 . . . . .	973

– MBl. NW. 1995 S. 1470

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9882/229, Tel. (0211) 9882/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Aboanagement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589